

# **Zuweisung der Lageristen-Lehrlinge an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Olten**

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 10. März 1987

---

Das kantonale Amt für Berufsbildung  
gestützt auf § 22 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die  
Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986<sup>1)</sup>

verfügt:

Mit Beginn des Schuljahres 1987/1988 werden die Lageristen für den beruflichen Unterricht der Gewerblich-industriellen Berufsschule Olten zugewiesen.

---

<sup>1)</sup> BGS 416.112.